

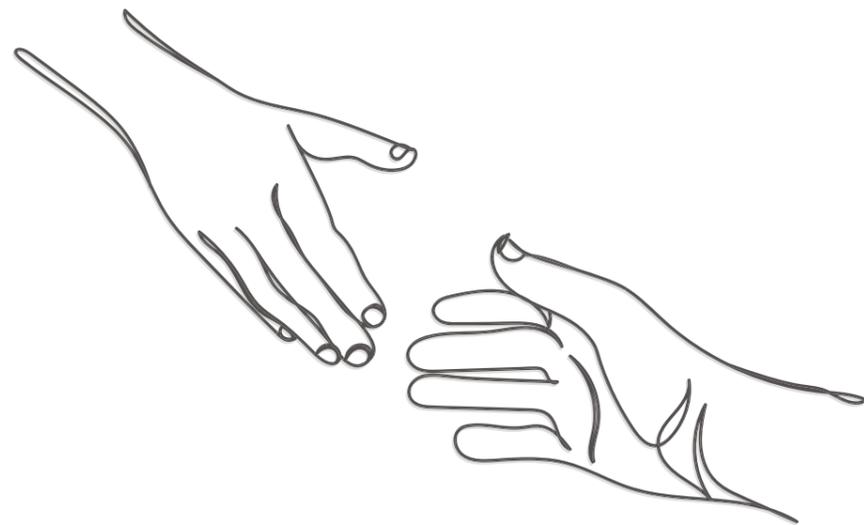


**Ev.-Luth. Kirchenkreis
Nordfriesland**

HANDLUNGSLEITLINIEN
zum Umgang
mit sexualisierter Gewalt
und Machtmissbrauch
im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland

INHALT

1. Selbstverständnis/Präambel	5
2. Grundpositionen des Kirchenkreises Nordfriesland.....	7
3. Sensibilisierung aller Mitarbeitenden	8
Begrifflichkeiten kennen	9
Grenzverletzungen.....	9
Übergriffe.....	11
Sexualisierte Gewalt	11
Strafrechtlich relevante Handlungen	11
4. Handlungssicherheit durch Schutzkonzepte und Risikoanalyse	12
Schutzkonzepte.....	12
Risiko- und Potenzialanalyse.....	13
5. Im digitalen Raum	14
6. Handlungs- und Interventionsplan bei sexualisierter Gewalt und Grenzverletzung.....	15
Transparenz schaffen	17
Die Meldebeauftragte	17
Umgang mit Betroffenen	18
Umgang mit Angehörigen.....	18
Umgang mit dem Team.....	19
Rolle der Seelsorge	19
Umgang mit den Beschuldigten.....	20
7. Sexualpädagogisches Konzept	21
8. Anliegen und Beteiligungswege	22
9. Anlaufstellen/Hilfestellen	23
10. Selbstverpflichtungserklärung	25
Wortlaut der Selbstverpflichtungserklärung.....	25
11. Literatur.....	27



VORWORT

Auf Basis des Präventionsgesetzes der Nordkirche vom April 2018 sind alle kirchlichen Trägerschaften dazu verpflichtet, Risikoanalysen durchzuführen und verbindliche Schutzkonzepte zu erstellen. So lässt sich missbräuchliches Verhalten erkennen und diesem entgegenzutreten.

Die Synode des Kirchenkreises Nordfriesland hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, wie Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen in unserem Kirchenkreis verhindert werden können und wie wir auch unbeabsichtigtes missbräuchliches Verhalten rechtzeitig erkennen und offensiv ansprechen; wie wir auch uns selbst korrigieren können, wenn wir Grenzen verletzen oder gar überschreiten. Alle Mitarbeitenden sollen in einen Prozess des immer wieder neuen Fragens nach einem angemessenen Verhalten eingebunden werden. Darüber hinaus erbitten wir im Kirchenkreis Nordfriesland von allen Mitarbeitenden eine persönliche Erklärung, in der ein entsprechendes Selbstverständnis formuliert wird.

In unseren Leitlinien ist das Selbstverständnis der im Kirchenkreis Nordfriesland arbeitenden Menschen dargestellt.

Beim Bekanntwerden von Grenzverletzungen, Übergriffen und jeglicher Form von Gewalt sieht der Kirchenkreis Nordfriesland diese Handlungsleitlinien als Grundlage seines professionellen Handelns. An der konkreten Umsetzung und der stetigen Beschäftigung mit dem Thema Prävention vor sexualisierter Gewalt, Grenzverletzungen und Machtmissbrauch wird weitergearbeitet. Die höchste Priorität in allem, was wir tun, hat der Schutz der Betroffenen und – dem vorausgehend – eine Achtsamkeit im Umgang mit den uns anvertrauten Menschen, die verhindert, dass Menschen an Leib und Seele verletzt werden.

SELBSTVERSTÄNDNIS/ PRÄAMBEL

*„Gott, hilf mir!
Denn das Wasser geht mir bis an die Kehle. Ich versinke in tiefem Schlamm,
wo kein Grund ist ... die Flut will mich ersäufen. Ich habe mich müde geschrien,
mein Hals ist heiser.“
(Psalm 69, 2–4)*

*„Und wenn ein Teil des Körpers leidet, so leiden alle mit ...“
(1 Kor 12,26)*

Die ersten Sätze stammen aus dem Psalter im Alten Testament. Sie stehen stellvertretend für viele andere Klageverse. Zugefügtes Leid wird in der Bibel benannt und manchmal herausgeschrien. Es wird nicht verschwiegen. Im Neuen Testament wird zudem erzählt, wie die Verletzten, die Bedrängten und die Beladenen Raum in Jesu Nähe finden. Sie erfahren Zuwendung und Annahme.

Der andere Vers stammt vom Apostel Paulus und steht im 1. Brief an die Korinther. Er sagt, dass das Leiden eines Menschen in der christlichen Gemeinschaft oder an der christlichen Gemeinschaft niemandem in dieser Gemeinschaft gleichgültig sein kann, sondern alle angeht und sie in die Pflicht nimmt, Leid zu verhindern und von Leid zu heilen, wo es einem Menschen zugefügt worden ist.



Die Menschen, die in den Kirchengemeinden und Einrichtungen des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland leben und arbeiten, sind dem Appell des Paulus verpflichtet. Aufgrund dieser Verpflichtung zur Achtsamkeit im Umgang mit den uns anvertrauten Menschen und um unsere Glaubwürdigkeit als Evangelische Kirche willen müssen daher alle Räume unseres Kirchenkreises geschützte Räume sein. In ihnen sollen die Individualität und die persönliche Integrität aller Menschen geachtet werden und unverletzt bleiben. Wenn Menschen dennoch verletzt werden, dann ist es die Aufgabe aller, für Heilung und die Wiederherstellung von Schutz und Geborgenheit zu sorgen. In unseren Räumen vertrauen sich Menschen anderen Menschen an. Es widerspricht ihrem Charakter, wenn hier Grenzen verletzt oder überschritten werden, wenn Leib, Geist und Seele durch missbräuchliches Verhalten beschädigt werden.

Im Kirchenkreis Nordfriesland, mit seinen über 90.000 Gemeindegliedern, engagieren sich über 1.700 hauptamtliche Mitarbeitende, 65 Pastorinnen und Pastoren und eine große Zahl Ehrenamtliche (im Folgenden zusammengefasst Mitarbeitende genannt).

Die Mitarbeitenden sind in den Kirchengemeinden, in Kindertageseinrichtungen, in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Diakonie, in den Diensten und Werken und in der Urlauberseelsorge tätig – also dort, wo sich jeden Tag Menschen begegnen. Die Mitarbeitenden sind für andere Menschen da: Sie begleiten, bestärken, bilden, trösten und stützen die ihnen anvertrauten Menschen. Ihr Handeln ist von Achtung und Wertschätzung gegenüber allen Menschen bestimmt, die in die analogen und digitalen Räume unseres Kirchenkreises kommen.

Dennoch kam es auch im Raum unserer Kirche zu Verletzungen von Menschen. Ihnen wurde Gewalt angetan. Es ist an Leib und Seele dieser Menschen schlimmer Schaden entstanden. Wir müssen uns in der Kirche eingestehen, dass diese Grenzüberschreitungen auch dadurch begünstigt wurden, dass es keine Kultur des Hinsehens und der Aufmerksamkeit gab, sondern häufig sogar ein Milieu des ängstlichen Verschweigens existierte, durch das die Betroffenen noch einmal beschädigt wurden.

Mitarbeitende der Kirche haben inzwischen einen Prozess der Sensibilisierung durchlaufen. Dieser Prozess beginnt mit der Erkenntnis, dass solche Übergriffe auch im Raum der Kirche stattfinden konnten und können.

Mit den Handlungsleitlinien des Kirchenkreises Nordfriesland lernen und leben wir eine Kultur des Hinsehens und der Achtsamkeit.

GRUNDPOSITIONEN DES KIRCHENKREISES NORDFRIESLAND

Es ist die Überzeugung aller Mitarbeitenden im Kirchenkreis Nordfriesland, dass jeder Mensch in einzigartiger Weise Gottes Ebenbild ist und einen Anspruch darauf hat, in seiner Würde geachtet zu werden und unverletzt zu bleiben.

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich, im Umgang mit anvertrauten Menschen achtsam zu sein und Grenzen sorgsam zu respektieren. Persönlichkeit, Eigenart und Bedürfnisse jedes Menschen sollen einen besonderen Schutz genießen.

So wollen wir miteinander und voneinander lernen.

Eine Kultur, in der hingesehen und problematisches Verhalten angesprochen wird, soll dabei helfen, diesen Schutz und diese Achtsamkeit einzuüben. Alle Mitarbeitenden sind daher auch bereit, sich selbst ansprechen zu lassen, wenn ihr eigenes Verhalten Grenzen verletzen sollte. So wollen wir miteinander und voneinander lernen. Sollte im Kirchenkreis Nordfriesland einem Menschen Gewalt zugefügt werden, so sind alle Mitarbeitende des Kirchenkreises verpflichtet – unter der Berücksichtigung der Bedürfnisse des Betroffenen – den in diesen Handlungsleitlinien festgelegten Handlungsablauf zu initiieren bzw. einzuhalten. Der Schutz der betroffenen Person hat in jedem Fall Vorrang. Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden wird in jedem Einzelfall geprüft.

SENSIBILISIERUNG ALLER MITARBEITENDEN



Der Kirchenkreis Nordfriesland verpflichtet sich, alle Mitarbeitenden durch Fortbildung so zu sensibilisieren, dass Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen vermieden werden und dort, wo sie geschehen oder drohen, mit angemessener Haltung und entschiedenem Handeln begegnet werden kann. Vorbeugende Maßnahmen, Supervision und entsprechende Teamsitzungen werden vom Kirchenkreis unterstützt. In jedem Arbeitsbereich wird das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt und Grenzverletzung“ jährlich in geeigneter Weise bearbeitet. Grundlage dafür sind diese Handlungsleitlinien. Die präventionsbeauftragte Person des Kirchenkreises ist dafür ansprechbar und unterstützt dabei.

Nach § 5 (2) Satz 3 PrävGAufVO verpflichtet sich der Kirchenkreis Nordfriesland zu regelmäßigen Schulungsangeboten zur Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtungserklärung. An diesem Angebot sollen alle Mitarbeitenden teilnehmen. Nach § 5 (2) Satz 5 PrävGAufVO wird diese Teilnahme aktenkundig gemacht. Es liegt in der Verantwortung der Leitenden, die Teilnahme der Mitarbeitenden zu ermöglichen und sicherzustellen.

Von allen Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeitende, die mit Kindern, Jugendlichen und besonders Schutzbedürftigen arbeiten, wird alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis eingefordert (§ 72a SGB VIII).

Von allen anderen Pastorinnen und Pastoren sowie allen anderen Mitarbeitenden wird entsprechend den kirchengesetzlichen bzw. tarif- und arbeitsvertraglichen Regelungen ein Führungszeugnis eingefordert. Ob und ggf. in welchen Zeitabständen ein Führungszeugnis von anderen ehrenamtlich Tätigen gefordert wird, entscheidet die Körperschaft, bei der die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Handlungsleitlinien. Die Kosten für das Führungszeugnis trägt während des Bestehens des Beschäftigungsverhältnisses der jeweilige Anstellungsträger. Alle Personalverantwortlichen sollen bereits in Einstellungsgesprächen auf die Position des Kirchenkreises und des Anstellungsträgers hinweisen und ein klares Zeichen gegen sexualisierte Gewalt setzen.

Niemand soll mit belastendem Wissen allein gelassen werden, welches einem als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter, als Kollegin oder Kollege zugetragen wird oder sich aus eigenen Beobachtungen ergibt.

Alle Mitarbeitenden, denen hinreichende Anhaltspunkte für den Verdacht einer Verletzung des Abstinenzgebotes und des Abstandsgebotes oder Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, sind verpflichtet, diese unverzüglich der Meldebeauftragten mitzuteilen. Sie kann ebenso bei der Einschätzung eines unklaren Vorfalls begleiten. Verletzung des Abstinenzgebotes bedeutet, dass etablierte berufliche Vertrauensbeziehung missbraucht wurden.

Dieser Schritt kann Überwindung kosten und wird gerne von unterstützenden Hilfeangeboten wie der unabhängigen Ansprechstelle begleitet.

Sowohl Grenzverletzungen als auch Übergriffe – ob in Form verbaler, sexualisierter oder körperlicher Gewalt – werden nicht toleriert. Diese werden im Kirchenkreis Nordfriesland in den dafür vorgesehenen Prozessen und Abläufen konsequent aufgenommen, aufgearbeitet und verfolgt. Es wird mit externen Beratungseinrichtungen, mit Ombudsstellen und ggf. mit zuständigen Strafverfolgungsbehörden zusammengearbeitet.

Wir tolerieren keine Form von grenzverletzendem Handeln!

Allen ist allerdings auch vor Augen, dass unschuldige Menschen unter Verdacht geraten können. Daher trägt der Kirchenkreis dafür Sorge, dass die notwendige Aufklärung und die allen zustehende Unschuldsvermutung nicht nur formal beachtet werden. Haben sich Vermutungen nicht bestätigt, haben diese Personen Anspruch auf die Rehabilitation und eine adäquate Nachsorge.

Begrifflichkeiten kennen

Um in der Arbeit mit Menschen verantwortlich handeln zu können, muss zunächst die Wahrnehmung geschärft werden, auf welche unterschiedliche Weise Menschen Gewalt erleben können. Deshalb werden hier die verschiedenen Formen von Gewalt erläutert.

Unter **Grenzverletzungen** verstehen wir im Kirchenkreis Nordfriesland alle Handlungen und Verhaltensweisen, die die persönlichen Grenzen von Menschen überschreiten. Sie können einmalig oder häufiger auftreten. Es sind unangemessene, bedrohliche Handlungen, die die persönliche Würde und die Unversehrtheit des Anderen missachten. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher oder persönlicher Unzulänglichkeiten:

Da der Maßstab für eine solche Grenzverletzung neben objektiven Faktoren immer auch das subjektive Empfinden eines Menschen ist, können Grenzverletzungen, besonders im pädagogischen Alltag, nicht immer verhindert werden. So kann z. B. die unbeabsichtigt scharfe Ansprache oder eine unbedachte Bemerkung als grenzverletzend empfunden werden.

Mitarbeitende müssen deshalb gegenüber den ihnen anvertrauten Menschen und anderen Mitarbeitenden sensibel reagieren und ihnen stets wertschätzend begegnen. Sie müssen unabsichtliche Grenzverletzungen, z. B. Berührungen, Äußerungen, Bloßstellungen, erkennen und korrigieren. Grenzverletzungen dürfen keinesfalls als normales Verhalten gelten und/oder sich verfestigen.

Um Grenzverletzungen zu vermeiden, müssen Mitarbeitende auf dieses Thema fortlaufend aufmerksam gemacht werden. Entstehen Grenzverletzungen aus mangelnder Fachlichkeit, müssen Mitarbeitende durch qualifizierte Anleitung und ein entsprechendes Fortbildungsangebot bzw. durch eine klare Dienstanweisung unterstützt werden. Hier sind die Verantwortung und die Fürsorgepflicht von Vorgesetzten gefordert.

Gründe für grenzverletzendes Handeln können u. a. sein:

- grundlegende fachliche und pädagogische Mängel
- persönliche Unzulänglichkeiten
- mangelnder Respekt
- strukturelle Überforderung

Beispiele für derartige Grenzverletzungen sind:

- Umarmungen, obgleich diese dem oder der Anderen unangenehm sind
- Gespräch über eigene intime Erlebnisse in unpassendem Kontext
- Verbreitung von fremdem Bildmaterial, das Menschen gegen ihren Willen öffentlich macht, z. B. über Handy oder im Internet

- Missachtung der Intimsphäre (z. B. Umziehen in einem Sammelumkleideraum gegen den Wunsch Einzelner)
- Androhung von Gewalt als Konsequenz einer nicht beachteten Regel
- grobes Festhalten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ohne Grund
- Entzug von Essen/Trinken als Bestrafung/Konsequenz
- anzügliche Kommentare und Bloßstellungen

Übergriffe unterscheiden sich von unabsichtlichen Grenzverletzungen dadurch, dass sie immer absichtlich sind. Zu solchen Handlungen kommt es in der Regel dann, wenn sich Mitarbeitende über vereinbarte Haltungen oder Grundsätze und den Widerstand der ihnen anvertrauten Menschen hinwegsetzen. Sie dienen häufig zur Befriedigung des Bedürfnisses nach Macht. Darüber hinaus wird das eigene übergriffige Verhalten nicht als ein solches bewertet und die Kritik von Dritten missachtet oder bagatellisiert.

Der Übergang von grenzverletzendem Verhalten zu Übergriffen kann fließend sein und verläuft häufig über sogenannte „Testrituale“ wie die folgenden:

- sexistische oder anzügliche Bemerkungen über Aussehen oder Verhalten einer teilnehmenden Person.
- scheinbar zufällige Berührungen am ganzen Körper, auch im Intimbereich
- Gespräche über Körperhygiene und Sexualität ohne angemessenen Kontext
- Vorzeigen erotischer Produkte, um ein Gespräch über Sexualität zu initiieren

Sexualisierte Gewalt hat verschiedene Formen. Dazu gehören z. B. sexualisierte Sprache sowie die Aufforderung, gemeinsam Filme mit pornografischem Inhalt zu produzieren und/oder zu konsumieren. Schwere Fälle sexualisierter Gewalt sind erzwungene sexuelle Kontakte wie Vergewaltigung.

Bei körperlicher Gewalt, Erpressung, sexueller Nötigung oder sexuellem Missbrauch liegen **strafrechtlich relevante Formen von Gewalt** vor. Alle sexuellen Handlungen an oder vor Kindern (Personen bis einschließlich 13 Jahren) gelten als sexueller Missbrauch – und zwar unabhängig von der eventuellen Einwilligung des Kindes oder der Erziehungsberechtigten. Besonders schwere Fälle von erzwungenen sexuellen Handlungen mit Jugendlichen oder Erwachsenen werden als Vergewaltigung bezeichnet. Auch sexuelle Übergriffe über digitale Wege (z. B. sexuelle Belästigung) sind in Deutschland strafbar. Das gilt gleichermaßen für Cybermobbing über soziale Netzwerke, Handys, Chats usw.

HANDLUNGSSICHERHEIT DURCH SCHUTZKONZEPTE UND RISIKOANALYSE

Risikoanalyse und Schutzkonzepte sind unerlässliche Mittel, um Kirchengemeinden und alle Einrichtungen des Kirchenkreises beim Schutz vor sexualisierter Gewalt und Grenzverletzung zu unterstützen. Die kirchlichen Träger erhalten dabei durch den Präventionsbeauftragten Unterstützung und Begleitung. Die zur Durchführung der Risikoanalyse empfohlenen Unterlagen befinden sich im Anhang.

Schutzkonzepte

Ein Schutzkonzept besteht aus einer Reihe von Maßnahmen und thematischen Inhalten, die ineinandergreifen und zum Teil aufeinander aufbauen. Hierzu gehören Bausteine der Prävention (vorbeugende Maßnahmen) und der Intervention (u. a. Beschwerdewege/Verfahren bei der Meldung von Anhaltspunkten in Bezug auf Vorfälle sexualisierter Gewalt). Die Etablierung von präventiven Schutzmaßnahmen mithilfe eines individuellen Schutzkonzeptes unterstützt dabei, Risikofaktoren entgegenzuwirken und Gefährdungen zu verringern. Welche Bestandteile des Schutzkonzeptes besondere Aufmerksamkeit erhalten müssen, lässt sich aus der Risikoanalyse und den sich daraus ergebenden Potenzialen ableiten.

Bestandteile eines Schutzkonzeptes sind:

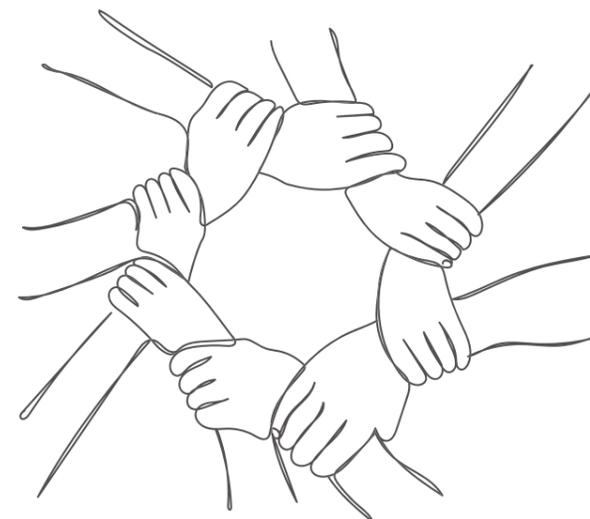
- Risikoanalyse und Potenzialanalyse
- Festschreibung und Kommunikation der Präventionsverantwortung
- Sensibilisierung und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zum Thema sexualisierte Gewalt
- Schaffung eines sanktionsfreien Beschwerdeverfahrens und einer offenen Fehlerkultur
- Schaffung eines Handlungsplans zum Vorgehen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen
- Personalverantwortung tragen und -entwicklung leisten.
- Festlegung zu Führungszeugnissen aller Mitarbeitenden.
- sexualpädagogische Konzepte in der Kinder- und Jugendarbeit

Risiko- und Potenzialanalyse

Bei einer Risikoanalyse handelt es sich um eine sorgfältige Prüfung der Arbeitsfelder, in denen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene, aber auch Erwachsene und besonders Hilfebedürftige möglichen Gefährdungen für sexualisierte Gewalt ausgesetzt sein könnten. Dieser Schritt dient dazu, Risiken zu identifizieren sowie abzuwägen und festzustellen, ob ausreichende Schutzmaßnahmen (Prävention) getroffen wurden und welche strukturellen und konzeptionellen Verbesserungen erforderlich sind, um die Gefahr von sexualisierter Gewalt zu minimieren. Da sich Strukturen, Rahmenbedingungen, Personal, Angebote und andere Gegebenheiten stetig verändern, muss auch die Risikoanalyse kontinuierlich fortgeschrieben werden und Präventionsmaßnahmen müssen entsprechend angepasst werden.

Materialien im Kirchenkreis Nordfriesland:

Der Kirchenkreis Nordfriesland stellt allen Kirchengemeinden, Diensten, Werken und Einrichtungen Material zur Verfügung, um die Risiko- und Potenzialanalyse zu bearbeiten. Bei Unterstützungsbedarf ist der Präventionsbeauftragte ansprechbar. Die Unterlagen befinden sich im Anhang.



IM DIGITALEN RAUM

So wie unsere kirchlichen Angebote im digitalen Raum wachsen, so wächst auch unsere Verantwortung für das dortige Geschehen. Digitale Medien gehören zum beruflichen und privaten Alltag wie selbstverständlich dazu und sind ein umfangreiches Mittel der Kommunikation. Auch hier ist uns der respektvolle Umgang miteinander wichtig – verbirgt sich doch hinter jedem Beitrag oder Kommentar ein echter Mensch. So wie bei jedem Aufeinandertreffen oder Kontakt in der Realität akzeptiert der Kirchenkreis Nordfriesland keine Gewalt.

Auch im virtuellen Raum akzeptieren wir keine Form von Gewalt oder Grenzverletzung.

Allen Mitarbeitenden werden die Internet- und E-Mail-Nutzung zu beruflichen Zwecken ermöglicht. Geltende Dienstanweisungen, Richtlinien und Gesetze (z. B. Datenschutz) müssen dabei eingehalten werden. Mitarbeitende achten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit auf ein angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis.

Immer dort, wo es nötig ist, mit Menschen, die kirchliches Angebot in Anspruch nehmen, einzeln oder in Gruppen in digitale Kommunikation zu treten, müssen die dortigen Rahmenbedingungen transparent und nachvollziehbar sein. Es sollte jeweils die Trennung beruflicher und privater Inhalte stattfinden. Gerade dort, wo Kommunikationsgruppen mit Minderjährigen oder Menschen mit Beeinträchtigungen notwendig sind, sollten Offenheit und Transparenz den Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Betreuern gegenüber herrschen. Alle Beteiligten müssen dafür sensibel sein.

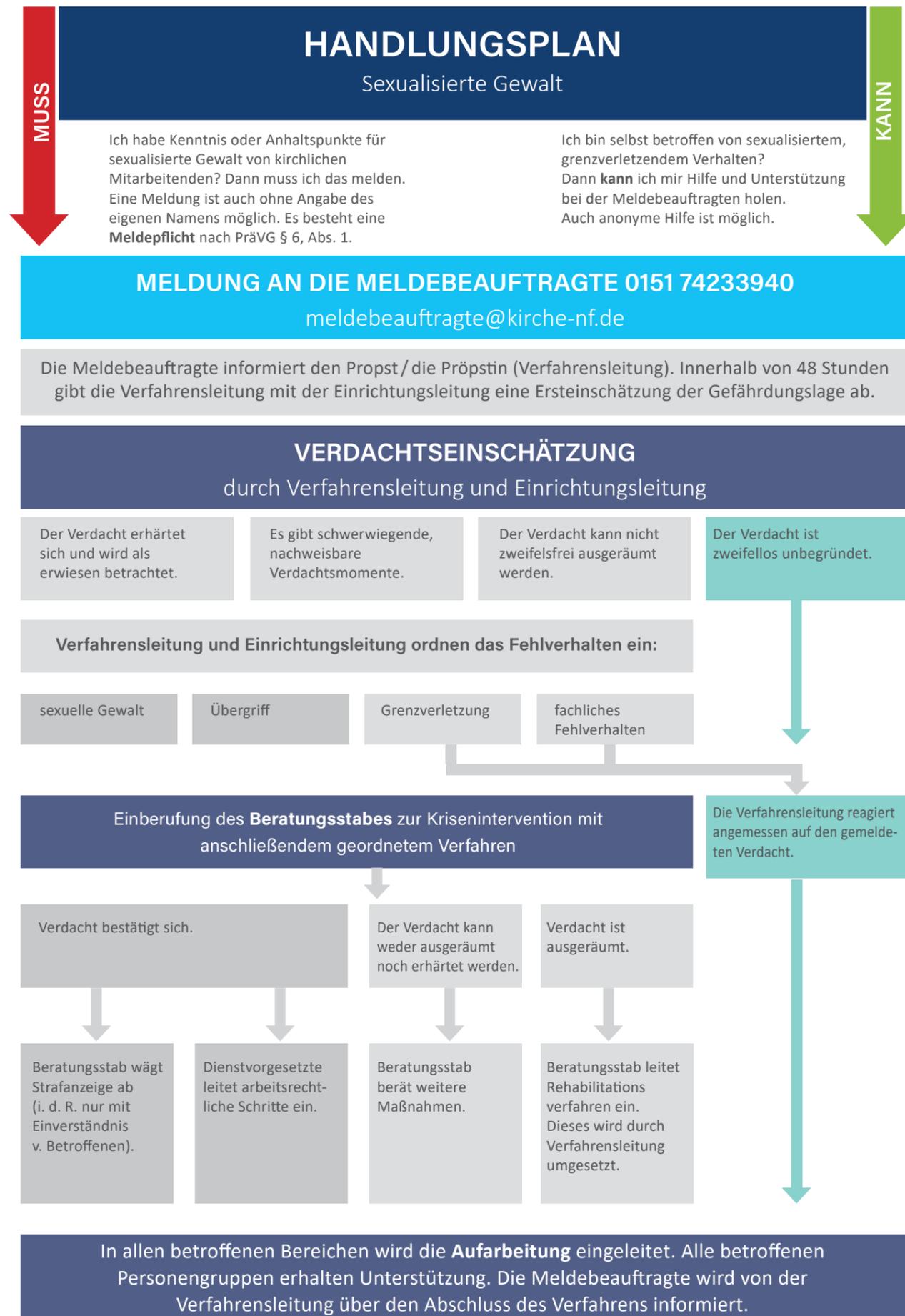
Machtasymmetrien sind auch in der digitalen Welt vorhanden. Es muss deshalb stets auf die transparente Konstellation und alle Beteiligten geachtet werden.

HANDLUNGS- UND INTERVENTIONSPLAN BEI SEXUALISIERTER GEWALT UND GRENZVERLETZUNG

Grundsätzlich gilt: Jeder Fall ist anders und es bedarf immer einer individuellen Prüfung, jedoch hat der Schutz der betroffenen Person stets die höchste Priorität.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen, Übergriffe oder strafrechtlich relevante Formen von Gewalt lösen bei den Betroffenen Verwirrung und Gefühle von Angst, Scham, Schuld oder Ekel aus. Oftmals werden die Gefühle von Loyalitätskonflikten gegenüber dem/der Beschuldigten, dem Team und/oder der Einrichtung begleitet. Je hilfloser ein Mensch in einer solchen Situation ist, desto gravierender können die Folgen sein. Die Betroffenen müssen unmittelbar vor weiteren persönlichen Übergriffen geschützt werden.

Treten Vermutungen, Hinweise, Verdächtigungen und Beschuldigungen auf, muss die volle Aufmerksamkeit darauf gerichtet sein, schnellstmöglich zu einer qualifizierten Einschätzung und einer professionellen Aufarbeitung der Situation zu kommen. Bestätigt sich eine Vermutung oder der Verdacht, gilt es, die Art und das Ausmaß der Grenzverletzung oder des Übergriffs zu klären. Hierfür wird das Verfahren nach dem Handlungs- und Interventionsplan des Kirchenkreises Nordfriesland angewendet.



Transparenz

Bei Fällen von grenzverletzendem Verhalten ist es von großer Bedeutung, wie mit Informationen umgegangen wird. Ziel ist die professionelle und angemessene Information von Beteiligten und der Öffentlichkeit, um eine sachgerechte Klärung des Vorgangs herbeizuführen. Der Schutz der betroffenen Person ist zu jedem Zeitpunkt elementar wichtig. Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten muss gewährleistet sein und die Grenzen der Auskunftsfähigkeit müssen gegebenenfalls deutlich gemacht werden.

Meldebeauftragte

Aufgrund der Meldepflicht § 6(1)PrävGAusfVO sind alle Mitarbeitenden, die zureichende Anhaltspunkte für den Verdacht einer Verletzung des Abstinenzgebotes und des Abstandsgebotes oder Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich haben, verpflichtet, diese unverzüglich der Meldebeauftragten zu melden. Sie kann ebenso bei der Einschätzung eines unklaren Vorfalls unterstützen.

Die Meldebeauftragte ist in ihrer Funktion unabhängig und unterliegt keiner Weisungsverpflichtung. Sollte die Meldebeauftragte in einzelnen Fällen jedoch befangen sein, wird die die Meldebeauftragte vertretende Person mit der Meldung betraut.

Die Meldebeauftragte ist die Ansprechperson, welche Meldungen erfasst, weiterleitet und meldende Personen über das weitergehende Verfahren informiert. Die Meldebeauftragte gibt erste Informationen über Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten nach § 7(1)PrävGAusfVO, führt jedoch keine Beratung oder seelsorgerische Tätigkeit durch. Ebenso wird die Meldung vollständig dokumentiert und an die Verfahrensleitung weitergeleitet.

Für meldebeauftragte Personen existiert die Pflicht zur Weiterleitung sämtlicher Informationen nach § 9(2)PrävGAusfVO. Besteht bei der meldenden Person der Wunsch nach einer anonymen Meldung, so kann die Meldebeauftragte ebenfalls auf kirchenunabhängige Ansprechpersonen und Stellen zur Unterstützung der betroffenen Person verweisen. Der Inhalt der Meldung muss jedoch weitergegeben werden. Um diese Arbeit bestmöglich zu erfüllen, nehmen alle Meldebeauftragten an regelmäßigen Treffen und Fortbildungen der Meldebeauftragten, organisiert durch die Landeskirche, teil.

Interventionsverfahren

Für die Intervention und den verantwortungsvollen Umgang mit dem gemeldeten Sachverhalt sorgt die Meldebeauftragte durch die Informationsweitergabe an die Verfahrensleitung des geordneten Interventionsverfahrens. Der Beratungstab des Kirchenkreises Nordfriesland wird durch eine propstliche Person geleitet.

Bei einer Mitteilung durch die Meldebeauftragte prüft die Verfahrensleitung nach Plausibilitätsgrundsätzen die Einberufung des Beratungstabes. Dabei kann stets Hilfe durch Fachstellen in Anspruch genommen werden – § 12(2)PrävGAusfVO.

Der Beratungstab prüft das Hinzuziehen anlassspezifischer Fachkompetenz sowie das Hinzuziehen der Strafverfolgungsbehörden nach § 12(3)PrävGAusfVO.

Umgang mit Betroffenen

Der Schutz der betroffenen Person hat die höchste Priorität. Es ist zunächst entscheidend, schnellstmöglich wieder den Schutzraum herzustellen, der zuvor verletzt worden ist. Bedrohungen (z. B. Kontakt zu bedrohenden Personen) müssen sofort abgestellt werden.

Die Betroffenen werden – ihren Bedürfnissen entsprechend – bei der Aufklärung eingebunden. Sollte sich eine betroffene Person offenbaren, ist es wichtig, nicht zu drängen, sondern zuzuhören und Glauben zu schenken.

Die Sorgeberechtigten oder gesetzlichen Vertretenden der betroffenen Person sind in Absprache mit ihr zu informieren und einzubinden. Den Betroffenen und ihren Sorgeberechtigten oder gesetzlichen Vertretenden wird professionelle Unterstützung angeboten. Für eine schnelle Vermittlung zu einer geeigneten Beratungsstelle wird gesorgt und der Kontakt zur Seelsorge aufgebaut.

Sämtliche Absprachen, sowohl mit der betroffenen Person als auch mit dem/der Beschuldigten, werden, sofern rechtlich möglich, kommuniziert und transparent gemacht. Die Verfahrensleitung sorgt dabei ebenfalls für die Dokumentation. Wichtig ist hierbei, den Willen der Betroffenen zu berücksichtigen, um diese nicht in eine erneute Situation der Ohnmacht und der Hilflosigkeit zu versetzen.

Umgang mit Angehörigen der Betroffenen

Bei einer Vermutung oder einem Hinweis in Bezug auf einen Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Form von Gewalt ist es wichtig, den Betroffenen, Sorgeberechtigten und gesetzlichen Vertretenden deutlich zu machen, dass der Fall ernst genommen wird und entsprechende Konsequenzen daraus gezogen werden. Erklärungen zum weiteren Vorgehen müssen nachvollziehbar, verständlich und allen Beteiligten bekannt gemacht sein, adäquate Hilfestellungen müssen angeboten werden.

Umgang mit dem Team

Die Mitarbeitenden des Teams oder der Einrichtung, in dem bzw. in der der Übergriff geschehen ist, brauchen ebenfalls Begleitung und Unterstützung. Die Mitarbeitenden müssen über den Vorfall und ihre Beobachtungen, die sie im Vorfeld gemacht haben, sprechen können. Es ist zudem wichtig, dass sie nach Möglichkeit Informationen über das weitere Vorgehen in dem betreffenden Fall erhalten.

Das Team oder die Einrichtung wird daher über Schritte und Entscheidungen rechtzeitig und angemessen informiert. Mitarbeitende werden aber vor allem Zeit brauchen und bekommen, um den Vorfall zu verarbeiten. Dafür sind Fachberatung, Supervision und/oder Seelsorge von außen wichtig und notwendig, um angstfrei über Teamprozesse oder mögliche Mitwissende in der Einrichtung sprechen zu können.

Rolle der Seelsorge

Die in besonderer Weise dem Beichtgeheimnis und der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Berufsgruppen geraten in einen schweren Konflikt, wenn sie eine betroffene Person um Vertraulichkeit bittet. Hier muss sorgsam mit der betroffenen Person ein Weg gefunden werden, wie die Bedrohungen abgestellt und weiteres übergriffiges Verhalten unterbunden werden kann.

Ein Rollenkonflikt besteht dann, wenn die Vorwürfe Mitarbeitende der mit der Seelsorge beauftragten Person betreffen. In diesem Fall kann die Person für seelsorgerliches Handeln nicht mehr zur Verfügung stehen und muss sich klar abgrenzen. Sie vermittelt in einem solchen Fall – je nach Wunsch der betroffenen Person – den Kontakt zu einer Beratungsstelle und begleitet evtl. dorthin oder vereinbart ein Treffen.

Über Kenntnisse und Wissen über die Verletzung des Abstinenzgebotes und des Abstandsgebotes oder über Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich, die außerhalb von seelsorgerischer Tätigkeit erlangt wurde, muss die meldebeauftragte Person informiert werden.

Umgang mit Beschuldigten

Für den Schutz der uns anvertrauten Menschen sowie für die Aufklärung des Vorfalls ist stets vorrangig zu sorgen. Gleichzeitig sind sich die Anstellungsträger des Kirchenkreises der Fürsorgepflicht gegenüber allen Mitarbeitenden bewusst.

Bei einem Verdacht ist jederzeit der im Strafrecht verankerten Unschuldsvermutung der Beschuldigten Rechnung zu tragen. Der/die Beschuldigte ist zum Schutz des möglichen Betroffenen, aber auch zum Schutz seiner/ihrer selbst bis zur Aufklärung in der Regel vom Dienst freizustellen. Es ist in der Kommunikation genau darauf zu achten, dass keine Vorverurteilung stattfindet und der/die Beschuldigte gehört wird. Der/die Beschuldigte wird auf die Möglichkeit einer seelsorgerlichen Begleitung bzw. psychologischen Beratung hingewiesen. Auf Wunsch werden diese vermittelt.

Eine genaue Aufklärung entsprechender Verdachtsmomente ist notwendig, um unberechtigten Verdächtigungen oder übler Nachrede keinen Raum zu lassen. Der Beratungsstab erarbeitet Schritte zur Rehabilitation des/der Beschuldigten, sollte sich der Verdacht als unbegründet erweisen. Der Beratungsstab macht Vorschläge zum weiteren Umgang mit möglichen Betroffenen und Beschuldigten, wenn ein Verdacht trotz eingehender Untersuchungen ungeklärt bleibt. Der Wahrung der Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person und des Datenschutzes ist sowohl intern als auch der Öffentlichkeit gegenüber Rechnung zu tragen.

Der Kirchenkreis behält neben der möglichst lückenlosen Aufklärung des Vorfalls die schützenswerten Interessen aller Beteiligten im Blick. Zu beachten ist in jedem Fall, dass die Öffentlichkeit ausschließlich über die Verfahrensleitung oder die beauftragte Person für Öffentlichkeitsarbeit informiert werden darf. Eine detaillierte Beschreibung des Beratungsstabes und eine solche von dessen Zusammensetzung sind den Leitlinien als Anhang beigefügt.

SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT

Im Kirchenkreis Nordfriesland haben alle Einrichtungen und Kirchengemeinden mit Kinder- und Jugendarbeit ein sexualpädagogisches Konzept. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen mit Betreuungs-, Erziehungs- oder Pflegeauftrag.

Es soll den Mitarbeitenden Handlungssicherheit im Arbeitsalltag geben. Im Mittelpunkt stehen das Finden von Regeln und der angemessene Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu der Thematik. Das sexualpädagogische Konzept entsteht unter Beteiligung aller relevanten Gruppen.

Material zur Erarbeitung eines sexualpädagogischen Konzepts befindet sich im Anhang.

ANLIEGEN UND BETEILIGUNGSWEGE

Das Wissen und die Fähigkeiten der Mitarbeitenden haben besondere Bedeutung. Sie sind Basis der gemeinsamen Arbeit und stellen ein unerschöpfliches Verbesserungspotenzial für Einrichtungen, Werke und Kirchengemeinden Nordfrieslands dar.

Wir schätzen die Anliegen und Anregungen unserer Mitarbeitenden.

Ebenso sind wir offen für alle Anregungen und Anliegen von Menschen, die unsere Angebote in Anspruch nehmen.

Wir gehen sorgsam und transparent mit Anregungen und Anliegen um.

Um die Mitarbeitenden am stetigen Verbesserungsprozess zu beteiligen, verfügen alle unsere Einrichtungen, Werke und Kirchengemeinden über ein funktionierendes Beschwerde- und Teilhabemanagement. Sie benennen eine oder mehrere kompetente Ansprech- bzw. Vertrauenspersonen, an die sich die Mitarbeitenden wenden können. Das etablierte Anliegen- und Beteiligungsmanagement ist transparent und von einer offenen Fehlerkultur getragen.

Die Ansprech- bzw. Vertrauenspersonen sowie die Wege zum Anliegen- und Beteiligungsmanagement werden an entsprechender Stelle sichtbar gemacht. Die Ansprech- bzw. Vertrauenspersonen sind ebenso für Anliegen von Menschen ansprechbar, die keine Mitarbeitenden sind. So können alle, die unsere kirchlichen Angebote nutzen, ihre Anliegen kommunizieren. Die Ansprech- bzw. Vertrauenspersonen werden über den weiteren Weg des Anliegens informieren und eine Rückmeldung über den Verlauf geben.

ANLAUFSTELLEN/HILFESTELLEN

Betroffene und Menschen, die mit belastendem Wissen oder belastenden Hinweisen umgehen müssen, benötigen Vertrauenspersonen, die zuhören und sie ermutigen, zu sprechen und sich ihnen anzuvertrauen.

Deshalb empfiehlt der Kirchenkreis Nordfriesland den Kontakt zu den folgenden Ansprechstellen:

www.kirche-nf.de/praevention

Meldebeauftragte im Kirchenkreis Nordfriesland

Pastorin Katrin Hansen
meldebeauftragte@kirche-nf.de
0151 74233940

Präventionsbeauftragter im Kirchenkreis Nordfriesland

Oliver Nitsch
praeventionsbeauftragter@kirche-nf.de

Unabhängige Ansprechstelle UNA

Unabhängige Ansprechstelle für Menschen, die in der Nordkirche sexuelle Übergriffe erlebt oder davon erfahren haben
0800 0220099
E-Mail: una@wendepunkt-ev.de
www.wendepunkt-ev.de/una.html

Evangelische Telefonseelsorge

0800 1110111

Bundesweites Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

0800 2255-530
beratung@hilfetelefon-missbrauch.de
www.hilfeportal-missbrauch.de

Kinderschutz-Zentrum Westküste im Diakonischen Werk Husum

Neustadt 49
25813 Husum
Büro: Theodor-Storm-Str. 7
25813 Husum
04841 691450
kinderschutz@dw-husum.de
www.dw-husum.de

zentrale Anlaufstelle.help

www.anlaufstelle.help
zentrale@anlaufstelle.help
0800 5040112

Weißer Ring e.V. Nordfriesland-Nord

nordfriesland-nord-schleswig-holstein.weisser-ring.de
weisser-ring-nfnord@gmx.de

Stabsstelle Prävention – Fachstelle der Nordkirche gegen sexualisierte Gewalt

www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de
info@praevention.nordkirche.de

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Selbstverpflichtungserklärung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland zum Umgang mit Grenzverletzungen durch Mitarbeitende

Herstellung der Verbindlichkeit:

Der Kirchenkreis, die Kirchengemeinden und die Einrichtungen sollen darauf hinwirken, dass alle ehrenamtlich Tätigen und hauptamtlich Beschäftigten sich mit dem Thema Grenzverletzung und Machtmissbrauch durch Mitarbeitende auseinandersetzen und an den vom Kirchenkreis angebotenen Veranstaltungen zur Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtungserklärung des Kirchenkreises Nordfriesland teilnehmen.

In allen Einrichtungen sowie Diensten und Werken des Kirchenkreises sollen hauptamtlich Beschäftigte diese Erklärung unterzeichnen. Die Teilnahme an den Schulungen zur Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtungserklärung des Kirchenkreises wird aktenkundig gemacht und in den jeweiligen Einrichtungen geführt. Die Kirchengemeinden sowie die selbstständigen Dienste und Werke des Kirchenkreises werden gebeten, ebenso zu verfahren.

Die in einzelnen Einrichtungen vereinbarten Selbstverpflichtungserklärungen, die spezifische Tätigkeitsfelder beschreiben, bleiben davon unbenommen.

Wortlaut der Selbstverpflichtungserklärung

*„Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde,
zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als
Mann und Frau.“ 1. Mose 1,27*

Der Kirchenkreis Nordfriesland schätzt die ehren- und hauptamtliche Arbeit vieler Menschen in unseren Gemeinden und Einrichtungen hoch. Er spricht allen, die auf diesem Arbeitsfeld tätig sind, sein grundsätzliches Vertrauen aus.

Die öffentliche Diskussion und Aufdeckung von Missbrauchsfällen in kirchlichen Einrichtungen haben uns aber veranlasst, für den Kirchenkreis Nordfriesland einen Handlungsleitfaden zum professionellen Umgang mit dem Thema Grenzverletzungen und Machtmissbrauch zu erstellen. Wir sind uns bewusst, dass Grenzverletzungen und Machtmissbrauch möglich sind. Daraus ergibt sich für alle Menschen, die in den Kirchengemeinden und Einrichtungen unseres Kirchenkreises arbeiten, eine große Verantwortung.

Es ist uns wichtig, dass alle unsere Mitarbeitenden ihre Wahrnehmung schärfen. Dafür hat die Kirchenkreissynode allen Mitarbeitenden die folgende Grundsatzklärung zur Kenntnisnahme und Befassung vorgelegt:

Ich habe die Grundsätze der folgenden Erklärung zur Kenntnis genommen und mich mit ihnen auseinandergesetzt:

- Ich achte den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Menschen und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
- Ich verzichte auf verbale und nonverbale Ausgrenzungen. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.

Wie ich mit mir anvertrauten Menschen umgehe:

- Ich unterstütze die mir anvertrauten Menschen in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein zu entwickeln und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch ihr Recht, klare Grenzen zu setzen.
- Ich verpflichte mich, den mir anvertrauten Menschen im Rahmen meiner Möglichkeiten einen Schutzraum zu bieten, in dem sie sich frei von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen entwickeln können.
- Ich verpflichte mich näher hin, die mir anvertrauten Menschen vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt im Rahmen meiner Möglichkeiten und nach bestem Wissen und Gewissen zu schützen. Dabei achte ich auch auf Anzeichen von Vernachlässigung.
- Ich respektiere die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen jeder und jedes Einzelnen.
- Ich gehe sorgsam mit dem mir entgegengebrachten Vertrauen um und missbrauche meine Rolle nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse.

Wie ich mit den Hinweisen auf eine mögliche Grenzverletzung umgehe:

- Im Mitarbeiterteam weise ich auf Situationen hin, die nicht mit diesem Verhaltenskodex im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
- Meine Beobachtungen und Kenntnisse über zureichende Anhaltspunkte für den Verdacht einer Verletzung des Abstinenzgebotes und des Abstandsgebotes oder Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich melde ich der meldebeauftragten Person. Ich handle entsprechend dem Handlungs- und Interventionsplan des Kirchenkreises Nordfriesland, beschlossen vom Kirchenkreisrat am 19.10.2021.
- Ich ermutige die mir anvertrauten Menschen aller Altersgruppen, sich an Personen zu wenden, denen sie vertrauen, wenn sie sich bedrängt oder unangemessen behandelt fühlen. Dazu gebe ich betreffende Anlaufstellen (Ombudspersonen, meldebeauftragte Person) bekannt.

Wie ich mit kritischen Hinweisen zu meinem Verhalten umgehe

- Ich bin bereit, mich von anderen auf unangemessenes Verhalten hinweisen zu lassen, und gehe mit dieser Kritik konstruktiv um.

LITERATUR

Bange, Dr. Dirk; Enders, Ursula; Ladenburger, Petra; Lörsch, Martina:
Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Maywald, J.:
Kindeswohlgefährdung. Die Rolle der Kindertageseinrichtung – Anforderungen an Fachkräfte. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. WiFF Expertisen, Band 8, München 2011

Fegert, J. M., Wolff, M. (Hrsg.):
Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen – Prävention und Intervention – ein Werkbuch. 2. aktualisierte Auflage 2006. Weinheim und München, Juventa Verlag

Tschan, W.:
Missbrauchtes Vertrauen. Sexuelle Grenzverletzungen in professionellen Bezügen. Ursachen und Folgen. Basel 2005, Karger

Willems, H., Ferring, D. (Hrsg.):
Macht und Missbrauch in Institutionen. Interdisziplinäre Perspektiven auf institutionelle Kontexte und Strategien der Prävention. Wiesbaden 2014, Springer VS.

Fegert, J. M., Hoffmann, U., König, E., Niehues, J., Liebhardt, H. (Hrsg.):
Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich, Heidelberg, Berlin 2014, Springer Verlag



**Ev.-Luth. Kirchenkreis
Nordfriesland**

Kirchenkreis Nordfriesland
Kirchenstraße 2
25821 Breklum